

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Pathologie.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Inhalt des Praktikums ist die Obduktionspathologie und diagnostische Pathologie von Operationspräparaten. Der Studierende soll den konkreten Stellenwert der Pathologie im diagnostischen Algorithmus eines Patienten anhand der Befundung von entnommenen Gewebsproben und im Rahmen der Sektion als letzter diagnostischer Maßnahme kennenlernen.
Im Rahmen von Sektionen soll der Studierende am Ende der Lehrveranstaltung in der Lage sein, ein Organsystem selbständig zu präparieren und die gesamten Befunde einer Sektion korrekt zu erfassen und zu dokumentieren.
Im Rahmen der diagnostischen Pathologie soll der Studierende die Grundzüge des makroskopischen Zuschnitts von Organpräparaten und der makroskopischen und mikroskopischen Befundung, deren Zusammenführung in einer pathologischen Diagnose und deren Kommunikation in einem pathologischen Bericht verstehen lernen.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Wahlfach findet als einwöchiges Blockpraktikum (Montag-Freitag) statt, das in der gesamten vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird.
- (4) Literaturempfehlung: Höfler, Kreipe, Moch: Pathologie (Urban & Fischer), Grundmann: Kurzlehrbuch Pathologie (Urban & Fischer)
- (5) Die Kapazität ist auf 2 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt fortlaufend nach Rücksprache per E-Mail über den/die Veranstaltungsverantwortliche/-n.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Abschluss allgemeine und spezielle Pathologie

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Nachholen der Fehltage an einem anderen Termin, wobei die Nachholer bei der Terminvergabe gegenüber den regulären Studierenden nachrangig behandelt werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
Praktische Prüfung.
Verfassen einer pathologischen Diagnose (Teilleistung) anhand einer eigenständig vorzunehmenden makroskopischen (Teilleistung) und mikroskopischen Befundung (Teilleistung) eines Präparates aus dem täglichen Eingang.
Die Teilleistung „makroskopische Befundung“ erfolgt am vorletzten, die Teilleistungen „mikroskopische Befundung“ und „pathologische Diagnose“ erfolgt am letzten Praktikumstag.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: keine.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

11.05.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. F. Dombrowski
Lehrstuhlinhaber*in

Dr. med. P. Wilhelmi
Veranstaltungsverantwortliche*r